

P R O S P E K T

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend „InvFG“)

A 115,

Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)
Es handelt sich um einen OGAW^[1] gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50
InvFG.

^[1] OGAW ist die Kurzform für "Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren" gemäß
InvFG 2011.

Pioneer Investments Austria GmbH, ein Unternehmen der Amundi Gruppe

Lassallestraße 1
A-1020 Wien

Dieser Prospekt wurde am 05.07.2017 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des
InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und wurde am 28.07.2017 entsprechend
hinterlegt.

Veröffentlichungen erfolgen ab 13.04.2017 in elektronischer Form auf der Internet-Seite der
Verwaltungsgesellschaft (<http://www.pioneerinvestments.at>). Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen
künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen,
wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13.04.2017 geschaltet.

Abweichend davon ist bei behördlicher Auflage die Information über bestimmte Tatsachen oder
Vorgänge (zB Änderungen von Fondsbestimmungen oder Verschmelzungen) sämtlichen
Anteilhabern/Anlegern gemäß § 133 InvFG direkt oder über die jeweilige depotführende Stelle zu
übermitteln.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen
Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf
Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung
gestellt und sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internet-Seite der
Verwaltungsgesellschaft (<http://www.pioneerinvestments.at>) abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt
durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls
Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie
auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der UniCredit Bank Austria AG;
Schottengasse 6-8, A-1010 Wien und ihren Filialen sowie weiteren Vertriebsstellen im Inland und in
den verschiedenen Vertriebsländern erhältlich.

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden
--

Verkaufsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen Internal Revenue Service (IRS) wurde dem Fonds eine GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen. Diese wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.“

Abschnitt I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft; Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Pioneer Investments Austria GmbH, ein Unternehmen der Amundi Gruppe mit Sitz in A-1020 Wien, Lassallestraße 1, Tel. +43/1/33173-0. Die Pioneer Investments Austria GmbH, ein Unternehmen der Amundi Gruppe ist Rechtsnachfolger der Österreichischen Investmentgesellschaft, welche 1956 gegründet wurde; ihre Dauer ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Pioneer Investments Austria GmbH, ein Unternehmen der Amundi Gruppe ist eine von der FMA konzessionierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011), eingetragen im Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 115887y und ist Teil der Amundi Gruppe. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschafter der Pioneer Investments Austria GmbH, einem Unternehmen der Amundi Gruppe ist zu 100% die Amundi Asset Management, eine nach französischem Recht bestehende Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) mit Sitz in 90, Boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

A 109, A 115, A 35, A 9, Bond Strategy Euro All Term, Bond Strategy Euro S.T. 3Y, C 57, C 70, EuroBondGarant I, EuroBondGarant II, Evolution 1, GF 1 (Großanlegerfonds), GF 10 (Großanlegerfonds), GF 111, GF 190 (Großanlegerfonds), GF 42 (Großanlegerfonds), GF48 (Großanlegerfonds), Pioneer Funds Austria - Amerika Garantie 10/2016, Pioneer Funds Austria - Asia Stock, Pioneer Funds Austria - Austria Stock, Pioneer Funds Austria - Bond Opportunities 1/2020, Pioneer Funds Austria - Bond Opportunities 10/2019, Pioneer Funds Austria - Bond Opportunities 6/2019, Pioneer Funds Austria - Bond Strategy Global High Yield, Pioneer Funds Austria - Central and Eastern Europe Bond, Pioneer Funds Austria - Corporate Trend Invest, Pioneer Funds Austria - Deutschland Garantiebasket 6/2020, Pioneer Funds Austria - Dollar Bond, Pioneer Funds Austria - Dollar Short Term, Pioneer Funds Austria - Eastern Europe Stock, Pioneer Funds Austria - Energy Stock, Pioneer Funds Austria - Equity Strategy Emerging Markets, Pioneer Funds Austria - Equity Strategy USA, Pioneer Funds Austria - Ethik Fonds, Pioneer Funds Austria - Euro Bond, Pioneer Funds Austria - Euro Corporate Bond, Pioneer Funds Austria - Euro Government Bond, Pioneer Funds Austria - Euro Highgrade, Pioneer Funds Austria - Euro Inflation Linked Bond, Pioneer Funds Austria - Europa Garantie 12/2016, Pioneer Funds Austria - Europa Garantiebasket 2/2022, Pioneer Funds Austria - Europa Real, Pioneer Funds Austria - Euro Short Term, Pioneer Funds Austria - Euro Special Bond, Pioneer Funds Austria - Flex React 11/2017, Pioneer Funds Austria - Flex React 11/2019, Pioneer Funds Austria - Flex React 11/2020, Pioneer Funds Austria - Flex React 3/2018, Pioneer Funds Austria - Flex React 3/2021, Pioneer Funds Austria - Flex React 9/2017, Pioneer Funds Austria - Flex React Care 8/2021, Pioneer Funds Austria - Flex React Evergreen 10/2022, Pioneer Funds Austria - Flex React Panda 8/2021, Pioneer Funds Austria - Garantiebasket 3/2019, Pioneer Funds Austria - Garantiebasket 6/2019, Pioneer Funds Austria - Garantiebasket 9/2020, Pioneer Funds Austria - GEM Garantie 7/2017 USD, Pioneer Funds Austria - GF Euro Core Rent, Pioneer Funds Austria - GF Euro Rent, Pioneer Funds Austria - GF Vorsorge Aktiv, Pioneer Funds Austria - Global Balanced Target Income, Pioneer Funds Austria - Global Balanced Target Income Plus, Pioneer Funds Austria - Global Emerging Markets Garantie 5/2018, Pioneer Funds Austria - Gold Stock, Pioneer Funds Austria - Greater China Garantie 12/2017, Pioneer Funds Austria - Greater Europe Garantiebasket 4/2022, Pioneer Funds Austria - Healthcare Stock, Pioneer Funds Austria - Income Opportunities 1/2020 - mit flexiblem Laufzeitende, Pioneer Funds Austria - International Bond, Pioneer Funds Austria - Komfort Invest ausgewogen, Pioneer Funds Austria - Komfort Invest dynamisch, Pioneer Funds Austria - Komfort Invest konservativ, Pioneer Funds Austria - Komfort Invest progressiv, Pioneer Funds Austria - Komfort Invest traditionell, Pioneer Funds Austria - Mündel Bond, Pioneer Funds Austria - New Horizons Protect 5/2018, Pioneer Funds Austria - Pacific Stock, Pioneer Funds Austria - Protect Invest Europe, Pioneer Funds Austria - R.I.CH. Stock, Pioneer Funds Austria - Russia Stock, Pioneer Funds Austria - Select Europe Stock, Pioneer Funds Austria - Swiss Stock, Pioneer Funds Austria - TradeRent, Pioneer Funds Austria - Trend Bond, Pioneer Funds Austria - VorsorgePlusFonds 2015, Stock-Index Euro, Stock-Index USA, VKB Anlage Mix Dynamik

3. Angaben über die Geschäftsführung/Vorstand, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

3.1. Geschäftsführung

DDr. Werner KRETSCHMER (Vorsitzender)

Mitglied des Vorstandes der VÖIG (Association of Austrian mutual fund companies)

Mag. Hannes ROUBIK

Stefano PREGNOLATO

3.2. Aufsichtsrat

Dr. Wolfgang FEUCHTMÜLLER (Vorsitzender)

Berater des Vorstandes der UniCredit Bank Austria AG

Domenico AIELLO (stv. Vorsitzender)

Matteo GERMANO

Christophe Lemarié

Aufsichtsratsvorsitzender der Amundi Austria GmbH

Mitglied des Verwaltungsrates der Société Général Gestion

Mag. Christian NOISTERNIG

Leiter des Bereichs Family & SME Banking Vienna UniCredit Bank Austria AG

Mag. Susanne WENDLER

Leiterin des Bereichs Corporates II, Corporate & Investment Banking der UniCredit Bank Austria AG

Vom Betriebsrat entsandt:

Mag. Karin PASEKA

Stefan ZDRAZIL

Beate SCHEIBER

3.3. Stammkapital

EUR 5,000.000,--

4. Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in der jeweils gültigen PIA Remuneration Policy festgelegt. Darin hat die PIA ihre Risikoträger identifiziert und die generellen und speziellen Vergütungsgrundsätze definiert, welche das Vergütungssystem regeln. Der Auszahlungsprozess für Teile der variablen Vergütung für Risikoträger ist Gegenstand einer fünfjährigen Rückstellungsdauer und, sofern erforderlich, einer ex-post Risikoadjustierung, um die variable Vergütung nach den nach der Zuteilungsentscheidung vorgenommenen Risikobeurteilungen auszurichten.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft (www.pioneerinvestments.at/Verguetungspolitik) abrufbar und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung
- Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft

- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
 - Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- (Übertragene Beratungs- bzw. Fondsverwaltungstätigkeiten siehe Abschnitt II Punkt 18.)

Abschnitt II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung A 115, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG. Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der A 115 wurde am 2.7.2001 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungs pflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25 % KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25 % KESt (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5 % KESt) einbehält.

Verlustrausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 %) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25 % bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 % resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrausgleich innerhalb der mit 25 % besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25 %-ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5 %) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25 %-ige bzw. ab 1.1.2016 27,5 %-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25 %-igen (bzw. ab 1.1.2016 dem 27,5 %-igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25 % resp. ab 1.1.2016 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustrausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25 %-igen (bzw. ab 1.1.2016 27,5 %-igen) Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25 %-igen KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25 %-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25 %-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25 %-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit von 01.05. bis zum 30.04. des folgenden Jahres. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 30.06. des folgenden Rechnungsjahres.

Bei Ausschüttungsanteilscheingattungen sind Zwischenausschüttungen möglich.

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft (<http://www.pioneerinvestments.at>) abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
 - **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
 - **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere**
 - **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. I Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat derzeit keine Zulassung zur Notierung der Anteilscheine an einer Wertpapierbörse oder einem geregeltem Markt beantragt. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann jedoch beantragt werden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

a) Kündigung der Verwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 3 Monaten) bzw. eine Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von zumindest 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank/Verwahrstelle abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten und Bedingungen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank und ihren Filialen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 7,00 % des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Fondsanteilscheinen grundsätzlich eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages zuzüglich des Ausgabeaufschlages, vorausgesetzt der Auftrag zur Ausgabe von Anteilen geht bis 15:00 Uhr (Uhrzeit am Sitz der Verwahrstelle) in der UniCredit Bank Austria AG ein. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Abrechnungstichtag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf den Eingang der Geschäftsinformation in der UniCredit Bank Austria AG. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei ihrem Kundenbetreuer.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Fondsbestimmungen jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises kann vom Wert eines Anteiles ein Rücknahmeabschlag abgezogen werden.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages, vorausgesetzt der Auftrag zur Rücknahme von Anteilen geht bis 15:00 Uhr (Uhrzeit am Sitz der Verwahrstelle) in der UniCredit Bank Austria AG ein. Die Wertstellung für die Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Abrechnungstichtag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf den Eingang der Geschäftsinformation in der UniCredit Bank Austria AG. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei ihrem Kundenbetreuer.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle/Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines allfälligen Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird täglich auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft (<http://www.pioneerinvestments.at>) veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rechenwert bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.

d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

e) Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bewertet. Angelaufene Zinsen werden berücksichtigt.

f) Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des letzten verfügbaren WM/Reuters Schlusskurses (Closing Rate) der Währung in Euro umgerechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Siehe Artikel 6 der Fondsbestimmungen

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Anlageziel des Fonds A 115 ist die Erzielung eines angemessenen Ertrages bei entsprechender Risikostreuung. Zur Erreichung des Anlagezieles wird der Fonds je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik und –strategie wie folgt vorgehen:

Der A 115 ist ein Anleihenfonds, der über Direktanlagen zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in Staatsanleihen des Euro-Raumes veranlagt.

Daneben können Anleihen von anderen Emittenten ohne geographische Einschränkungen, insbesondere Staatsanleihen, Anleihen staatsnaher sowie supranationaler Emittenten, Unternehmensanleihen (inkl Anleihen von Finanzunternehmen) sowie Pfandbriefe und sonstige besicherte Anleihen erworben werden. Inflationsindexierte Anleihen können erworben werden.

Der Investmentfonds veranlagt ausschließlich in Euro.

Es werden nur Anleihen mit einem Investment Grade Rating (AAA bis BBB-) gekauft. Bei Anleihen, die kein Rating aufweisen, wird auf eine vergleichbare Beurteilung zurückgegriffen.

Der Investmentfonds veranlagt zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als 397 Tagen.

Die Veranlagung in Anteile an Investmentfonds ist nicht zulässig.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Wertpapiere, die vom Bund oder vom Bundesland Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, von Deutschland oder vom Bundesland Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, von Belgien oder vom Teilstaat Flandern, Wallonien, Brüssel, von der Europäischen Union, von Finnland, von Frankreich, von Italien, von den Niederlanden, von Spanien oder von den Vereinigten Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen dieser Emittenten erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

1.1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß nachstehender Z 1.2. insgesamt bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10% des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

1.2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß vorstehender Z 1.1. insgesamt bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10% des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Unionsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

1.3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4. Anteile an ein und demselben Fonds dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,

2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und

3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und

4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Ausfallsrisiko

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder ein ausländisches Kreditinstitut gemäß § 2 Z 13 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. I Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/2013, mit dem Sitz in einem Zentralstaat, der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, ist, 10 % des Fondsvermögens,

2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Zur Verringerung des Ausfallsrisikos pro Gegenpartei werden grundsätzlich Sicherheiten ausgetauscht. Die Sicherheiten werden entweder vom Fonds an die Gegenpartei oder von der Gegenpartei an den Fonds geleistet. Dabei sind mit den Gegenparteien Mindestüberweisungsbeträge vereinbart, die gemäß gesetzlicher Vorgaben 500.000 EUR nicht überschreiten dürfen. Derartige Mindestüberweisungsbeträge sind vereinbart, um Kosten für häufige Überweisungen zu vermeiden und den operativen Aufwand zu begrenzen, der durch Austausch kleiner Summen bei nur geringfügiger Veränderung des Risikos entsteht. Das unbesicherte Ausfallsrisiko pro Gegenpartei ist damit durch diesen Mindestüberweisungsbetrag begrenzt, darf jedoch keinesfalls, abhängig von der Art der Gegenpartei, 5 % bzw. 10 % des Nettofondsvermögens des Fonds übersteigen.

Derzeit werden ausschließlich Barsicherheiten ausgetauscht. Dabei wird eine Reduzierung des Ausfallsrisikos in voller Höhe der erhaltenen Barsicherheiten angerechnet, was für Barmittel einen Haircut (Bewertungsabschlag) von 0% darstellt. Erhaltene Barsicherheiten werden grundsätzlich als Einlage bei der Verwahrstelle gehalten. Im Falle von Diversifizierungserfordernissen können diese auch als Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei anderen Kreditinstituten gehalten werden, sofern diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind.

Verwendungszweck

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 % des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundig und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut

- seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
- sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Unionsrechts gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen. Das bedeutet, dass die Charakteristik des Wertpapiers sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann zB die Verzinsung, Laufzeit, Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäfts deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

Die Fondsbestimmungen erlauben es der Verwaltungsgesellschaft Pensionsgeschäfte für den Fonds einzugehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie der Verwaltungsgesellschaft dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben gemäß § 7 Abs. 2 WPV hierzu gemacht werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen. Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

Die Fondsbestimmungen erlauben es der Verwaltungsgesellschaft Wertpapierleihegeschäfte für den Fonds zu tätigen, jedoch sieht die derzeitige Strategie der Verwaltungsgesellschaft dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben gemäß § 7 Abs. 2 WPV hierzu gemacht werden.

Total Return Swaps und vergleichbare derivative Instrumente

Werden nicht eingesetzt.

16. Risikoprofil des Fonds

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

Marktrisiko

Zinsänderungsrisiko

Kreditrisiko/Emittentenrisiko

Inflationsrisiko

Bewertungsrisiko

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Bei inflationsindexierten Anleihen ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen. Hingegen führen ausschließlich inflationsbedingte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen.

Kreditrisiko / Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments bzw. den Wert einer Bankeinlage aus. Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind die folgenden:

1. Ausfallrisiko: Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten. Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber bzw. Versicherer (z.B. Monoline-Insurers, mit dem Aussteller verbundene Unternehmen oder (Teil-)Staaten) erhöht oder vermindert sich das Kreditrisiko des Wertpapiers, des Geldmarktinstruments oder der Bankeinlage.
2. Kreditspreadrisiko: Erhöhungen der Zinsdifferenz zu risikolosen Anleihen vergleichbarer Laufzeit bei unveränderter Bonität führen zu Wertverlusten.
3. Kreditrating-Migrationsrisiko: Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditratingagenturen können zu Wertverlusten führen.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Abwicklungsrisiko bzw. Settlementrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds werden insbesondere Vermögensgegenstände erworben, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Gleichwohl kann sich bei einzelnen Vermögensgegenständen in bestimmten Phasen (insbesondere Phasen außergewöhnlich hoher Anteilsscheinrücklösungen oder außerordentlicher Marktgegebenheiten die signifikante Geld-/Briefkursspannenausweitungen bedingen) oder in bestimmten Marktsegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Werden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder abgeleitete Finanzinstrumente erworben, die weder an einer Börse zugelassen noch an organisierten Märkten gehandelt werden, können diese einem erhöhten Liquiditätsrisiko unterliegen.

Wird die Liquidität des Fonds durch die Verwirklichung von Liquiditätsrisiken beeinträchtigt, kann dies dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen – zumindest vorübergehend – nicht nachkommen kann. Insbesondere wenn es in einer derartigen Situation zu größeren Rücknahmeanträgen durch Anteilinhaber kommt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Vermögensgegenständen zu unvorteilhaften Preisen zu veräußern. Siehe dazu auch den Hinweis zum Risiko der Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

Konzentrationsrisiko

Die Gefahr von Verlusten bzw. die Höhe der Kursschwankungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte kann erhöht sein, wenn sich die Veranlagung des Fonds auf eine bestimmte geographische Region, einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Branche konzentriert oder beschränkt.

Performance-Risiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften (Politisches und Regulierungs-Risiko)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment und anderer Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Fondsbestimmungen die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Produkten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Durch die Hebelwirkung von derivativen Produkten kann der Anteilswert stärkeren Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre. Somit können auch relativ kleine Kursveränderungen der Basiswerte bei derivativen Produkten überproportional hohe Gewinne oder Verluste verursachen. Dieser Multiplikatoreffekt wird auch als Hebelwirkung bezeichnet.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).
- b) Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Nicht-strukturierte Verbriefungen

Verbriefungen die keine Struktur im Sinne einer in Tranchen differenzierten Emission aufweisen, sehen keine je nach Tranche unterschiedlichen Prioritäten der Bedienung der Ansprüche der Anleger im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten die der Verbriefung zugrunde liegen ("Pool") vor. Derartige Verbriefungen sind nicht in nachrangig(er) und vorrangig(er) zu bedienende Tranchen unterschiedlichen Kreditrisikos strukturiert. Nicht-strukturierte Verbriefungen stellen keine Anlagen in Verbriefungspositionen gemäß Artikel 50-55 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 dar.

Die Verbriefung wird durch eine ausschließlich für die Verbriefung gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) als Wertpapier oder Geldmarktinstrument emittiert, wobei für die Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der an das SPV übertragene Pool zur Verfügung steht (eventuell gegebene Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte unterliegen deren Ausfallrisiko). Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender Ausgestaltung der Verbriefung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen.

Verbriefungen unterscheiden sich von anderen als Wertpapier oder Geldmarktinstrument begebenen Schuldinstrumenten insbesondere dadurch, dass ihr Kreditrisiko primär durch die Qualität des Pools bestimmt ist, da der Emittent (SPV) über keine darüber hinausgehenden (nennenswerten) Vermögenswerte verfügt. Besteht der Pool nicht aus Positionen die Ansprüche gegen eine Vielzahl von Schuldnern verkörpern, sondern nur aus einer Forderung gegen einen einzelnen Schuldner, weist die Verbriefung unter gewöhnlichen Umständen ein Kreditrisiko wie ein direkt von diesem Schuldner emittiertes Wertpapier oder Geldmarktinstrument auf.

Verbriefungen können einem erhöhten Liquiditätsrisiko sowie bei Zulässigkeit vorzeitiger Tilgungen einem erhöhten Zinsrisiko unterliegen.

Rechtliche Risiken können insbesondere durch das Risiko der Nichtigkeit der Pool-Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV) erhöht sei.

Verbriefungen können insbesondere bei den Aktivitäten des/der Treuhänder(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) der Verbriefung erhöhten operationale Risiken unterliegen. Dabei besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

Risiko von negativen Habenzinsen

Insbesondere in Abhängigkeit von der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbank, kann es marktbedingt für Sichteinlagen und/oder kündbare Einlagen und/oder hinterlegte Marginbeträge zu negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen kommen. So können bspw. abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank auf Euro lautende Einlagen einer negativen Verzinsung unterliegen.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 %** des Fondsvermögens, die aufgrund des **Durchschnitts** der Fondsvermögenswerte je Preisberechnungstag bereinigt um allfällige dafür vorgenommene Abgrenzungen errechnet und monatlich in 12 Teilbeträgen angelastet wird.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Fonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die dafür anfallenden Kosten dem Fondsvermögen entnommen, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft abgegolten sind.

Kosten für administrative Tätigkeiten („Administrationsgebühr“)

Für die Erbringung der administrativen Tätigkeiten der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kundenanfragen, Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen), Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Führung des Anteilinhaberregisters, Gewinnausschüttung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate) und Führung von Aufzeichnungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung auf Basis des Fondsvermögens oder auf Pauschalbasis dem Fonds zu verrechnen.

Sofern administrative Tätigkeiten von Dritten erbracht werden (siehe Abschnitt I Punkt 5.), erhält der Dritte einen entsprechenden Anteil an der Administrationsgebühr für die übernommen administrativen Tätigkeiten.

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie Kosten für das Kuponinkasso angelastet (Wertpapierdepotgebühren).

Lizenzkosten, Kosten für externe Ratings

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindices, Benchmark, sonstige Marktdaten) bzw. die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig oder werden Ratings von Ratingagenturen für die Bewertung der Bonität und Beurteilung des Risikos eines Vermögenswerts genutzt, werden die damit verbundenen Kosten dem Investmentfonds angelastet.

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anlegern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst. Unter die Publizitätskosten fallen insbesondere Veröffentlichungen in Medien im In- und Ausland (zB Amtsblatt zur Wiener Zeitung, deutscher Bundesanzeiger) sowie Druck und Versand von Anlegerinformationsschreiben gemäß § 133 InvFG.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber und werden anlassfallbezogen verrechnet.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Sonstige Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anleger anfallen und nicht unter den oben genannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter 'Fondsergebnis', Unterpunkt 'Aufwendungen' die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angabe über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

20. Weitere Anlageinformationen

Grundsätze der Stimmrechtsausübung

Die Verwaltungsgesellschaft ist gegenüber allen Fondsinvestoren zu Sorgfaltspflicht und Treue in Bezug auf alle auf Rechnung der Fonds unternommenen Dienstleistungen, einschließlich Stimmrechtsausübung, verpflichtet. Das einzige Anliegen der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung von Stimmrechten, sei es bei jährlichen Hauptversammlungen oder sei es bei außerordentlichen Hauptversammlungen, ist die Forcierung des Interesses der Fondsinvestoren, das darauf ausgerichtet ist, den Portfoliowert des jeweiligen Fonds zu erhöhen.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Fondsinvestoren des jeweiligen Fonds über eigene Interessen oder Interessen Dritter gestellt.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

In Anlehnung an die Erfordernisse der konzernweiten Compliance Regeln hat die Verwaltungsgesellschaft eine Durchführungs politik ("Best Execution Policy") zu dem Zweck eingeführt, um ihr System, die bestmögliche Ausführung seiner Fonds-Portfoliotransaktionen anzustreben, darzulegen.

Bei der Ausführung von Wertpapierorders soll die Best Execution Policy sicherstellen, dass alle angemessenen Schritte dafür gesetzt werden, das bestmögliche Ergebnis für ihre Fonds zu erzielen, wobei hier Preis, Kosten, Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung, Größe, Geschäftsart und andere Überlegungen Berücksichtigung finden.

Demzufolge ist es Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, Broker für die Ausführung von Fondstransaktionen derart auszuwählen, dass die Orderausführung im Einklang mit dem besten Interesse des Fonds, auf dessen Rechnung die Transaktion erfolgt, steht.

Bei der Auswahl von Brokern, die Geschäfte für Rechnung ihrer Kunden ausführen sollen, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft neben weiteren Kriterien die Gebührensätze des Brokers, finanzielle Verantwortung, Handelsexpertise, Infrastruktur und Verfügbarkeit. Eine Kontrahenten-Liste, die von der Investment Abteilung der Verwaltungsgesellschaft für OTC-Transaktionen empfohlen wurde, wird von der Risikomanagement-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich Kreditwürdigkeit überprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft analysiert Broker in weiterer Folge mittels prozessmäßiger Evaluierung, wodurch sichergestellt wird, dass Aufträge bei jenen Brokern platziert werden, die ihrerseits Best Execution Policies und Prozesse installiert haben, sei es dass sie im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") beheimatet sind und daher den MiFID Bestimmungen unterliegen oder sei es dass sie außerhalb des EWR beheimatet sind und über Ausführungsarrangements verfügen, die es der Verwaltungsgesellschaft erlauben, in Übereinstimmung mit ihren Best Execution Anforderungen zu agieren.

In Fällen, bei denen das Fondsmanagement an eine Drittpartei delegiert ist, ist in den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen, dass die delegierte Partei die bestmögliche Orderdurchführung zu gewährleisten hat.

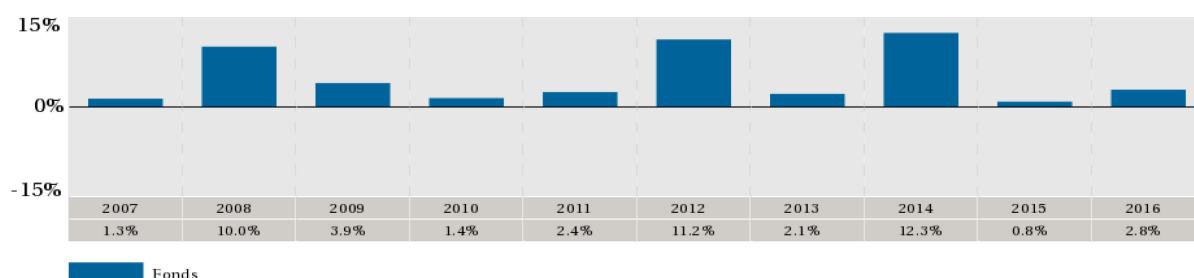
Die Verwaltungsgesellschaft wird laufend die Einhaltung ihrer Best Execution Policy und die Effizienz ihrer Best Execution Prozesse überwachen und ihre Anleger über alle wesentlichen Änderungen dieser Policy informieren.

Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.pioneerinvestments.at/Anlegerbeschwerden abrufbar.

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

Kalenderjahresperformance 2007 - 2016



Wertentwicklung auf Basis der Anteilscheinklasse ausschüttend

Durchschnittliche Kalenderjahresperformance über einen Zeitraum von:

3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
5,15 %	5,71 %	4,73 %

Hinweis

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Fonds zu.

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum 31.12.2016. Die Wertentwicklung ab diesem Zeitpunkt bzw. die aktuellen Werte entnehmen sie bitte den Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, "KID") bzw. der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft (<http://www.pioneerinvestments.at>).

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Dieser Fonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die bereits einige Erfahrung mit Finanzmärkten gewonnen haben und bereit sind mäßige bis erhöhte Wertschwankungen bzw. Kapitalverluste in Kauf zu nehmen und mittlere Gewinnchancen erwarten.

Der Risikoindikator, der die zu erwartenden Schwankungen des Fondsanteilspreises widerspiegeln soll, ist den Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, "KID") unter dem Punkt "Risiko- und Ertragsprofil" zu entnehmen. Grundsätzlich gilt, dass

- Fonds mit niedrigem Risikoindikator geringe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch niedrige Ertragschancen aufweisen,
- Fonds mit mittlerem Risikoindikator mittlere bis hohe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch entsprechend höhere Ertragschancen aufweisen und, dass
- Fonds mit hohem Risikoindikator hohe bis sehr hohe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch hohe bis sehr hohe Ertragschancen aufweisen.

Die empfohlene Mindestbeholddauer für Anteile dieses Fonds ist den Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, "KID") unter dem Punkt "Ziele und Anlagepolitik" zu entnehmen.

21. Wirtschaftliche Informationen

21.1. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9., 10. und 17. genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind

Spesen und Gebühren Dritter richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und dem Dritten (zB Verwahrung der Anteilscheine für den Anteilinhaber, Anschaffung oder Veräußerung von Anteilscheinen im Auftrag des Anteilinhabers, Fremdwährungsabrechnungen) und sind vom Anteilinhaber zu tragen.

Es fallen keine über die in Punkt 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an. Die unter 9. und 10. genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen, die unter 17. genannten Kosten werden über den Fonds abgerechnet.

Abschnitt III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE

1. Identität der Verwahrstelle des Fonds und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

1.1. Identität der Verwahrstelle des Fonds

Als Depotbank/Verwahrstelle fungiert die UniCredit Bank Austria AG; Schottengasse 6-8, A-1010 Wien.

Die Depotbank/Verwahrstelle hat gemäß Bescheid vom 30.05.2001 GZ 25 7835/1-V/13/01 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Depot- und Wertpapiergeschäft.

1.2. Beschreibung der Pflichten der Depotbank/Verwahrstelle

Verwahrung der Vermögenswerte und Führung der Konten des Fonds

Der Depotbank/Verwahrstelle obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten des Fonds (§ 40 Abs 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine vor ihrer Ausgabe für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs 2 InvFG 2011).

Die Depotbank/Verwahrstelle stellt sicher, dass die ihr zur Verwahrung anvertrauten Finanzinstrumente des Fonds, die in einem Depotkonto verbucht werden können, auf gesonderten Konten verbucht werden (Pflicht zur getrennten Verwahrung). Bei Finanzinstrumenten (z.B. OTC-Derivate), die nicht in Verwahrung genommen bzw. auf einem Depotkonto verbucht werden können, prüft die Depotbank/Verwahrstelle das Eigentumsrecht des Fonds.

Gewährleistungs-, Überwachungs- und Kontrollpflichten der Depotbank/Verwahrstelle

- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Depotbank/Verwahrstelle gleicht die erhaltenen Geldbeträge für die Zeichnungen von Anteilen ab. Bei Rücklösungen werden die entsprechenden Anteile aus den Wertbeständen ausgebucht.

- Ermittlung des Anteilswertes

Die Depotbank/Verwahrstelle stellt sicher, dass die Ermittlung des Anteilswertes gemäß dem InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen des Fonds erfolgt. Dafür prüft sie, ob von der Verwaltungsgesellschaft geeignete Prozesse sowohl bei der Bewertung von Finanzinstrumenten als auch bei der Ermittlung der Anteilswerte eingesetzt und angewandt werden.

Der Bewertungsprozess sowie dessen geeignete Einsetzung bei der Verwaltungsgesellschaft werden durch die Depotbank/Verwahrstelle zumindest jährlich geprüft. Die Depotbank/Verwahrstelle stellt darüber hinaus durch verschiedene Prüfungshandlungen sicher, dass der Anteilswert gemäß dem InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen ermittelt wird.

- Ausführung von Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und zeitnahe Abwicklung

Die Depotbank/Verwahrstelle führt die Anweisungen gemäß vertraglicher Vereinbarung nach Prüfung der Rechtskonformität mit dem InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen des Fonds aus. Sollte ein negatives Prüfungsergebnis auftreten, wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zur Abklärung kontaktiert.

- Erträge des Fonds

Die Depotbank/Verwahrstelle bucht die Erträge gemäß vertraglicher Vereinbarung und nach Prüfung der Verwendung gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen zeitgerecht, sofern kein negatives Prüfungsergebnis eine unverzügliche Abklärung mit der Verwaltungsgesellschaft auslöst. Die Buchungen werden durch Prüfungshandlungen begleitet.

- Überwachung der Geldflüsse des Fonds

Die Depotbank/Verwahrstelle hat die Geldflüsse des Fonds ordnungsgemäß zu überwachen und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen entgegengenommen und, dass sämtliche Gelder des Fonds ordnungsgemäß auf dem Fonds zugehörigen Geldkonten verbucht wurden. Sofern Konten bei Drittbanken geführt werden, erfolgt ein periodischer Abgleich der Geldkonten des Fonds mit den internen Aufzeichnungen der Depotbank/Verwahrstelle. Die Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet durch vertragliche Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft, dass die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank/Verwahrstelle über Kontoöffnungen für den Fonds auch bei Drittbanken informiert.

Die Depotbank/Verwahrstelle nimmt in Ausübung ihrer oben genannten Gewährleistungs-, Überwachungs- und Kontrollpflichten nachträgliche Kontrollen und Überprüfungen von Prozessen und Verfahren vor, für die die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls ein von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter zuständig sind. Die Depotbank/Verwahrstelle führt in angemessenen Zeitabständen Vor-Ort Besuche bei der Verwaltungsgesellschaft durch.

Zusätzlich hat die Depotbank/Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft folgende Aufgaben, teilweise im Rahmen einer Übertragung gemäß § 28 InvFG übernommen:

- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung
- Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

1.3. Angabe sämtlicher Interessenskonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank/Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenskonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

2.1. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten

Die Depotbank/Verwahrstelle setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.pioneerinvestments.at/Lagerstellenliste>.

Die Depotbank/Verwahrstelle prüft im Auswahlprozess den Ruf, die wirtschaftliche Lage, die Organisationstruktur und Fachkenntnisse des Dritten sowie den Einklang mit den rechtlichen Voraussetzungen der Übertragung der Verwahrung und wägt die Gesamtumstände hinsichtlich der neuen potentiellen Unterverwahrstelle ab. Die Ernennung erfolgt nur nach positivem Prüfungsergebnis. Der Auswahlprozess wird jährlich überprüft.

Bei den Unterverwahrstellen führt die Depotbank/Verwahrstelle gemäß ihrer Gewährleistungspflicht Vor-Ort Besuche durch und prüft insbesondere das pflichtgemäße Handeln der Unterverwahrstelle gemäß den investmentfondsrechtlichen Bestimmungen.

2.2. Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank/Verwahrstelle beobachtet mögliche Interessenskonflikte im Zusammenhang mit ihren Aufgaben.

Interessenskonflikte können unter anderem darin bestehen, dass eine Unterverwahrstelle Teil der UniCredit Gruppe ist und die Depotbank/Verwahrstelle daran gehindert wäre ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Ein derartiger Interessenskonflikt besteht derzeit nicht. Für den Fall, dass ein solcher Interessenskonflikt auftritt und dieser nicht vermieden werden kann, wird die Depotbank/Verwahrstelle diesen Interessenskonflikt entsprechend identifizieren, steuern, beobachten und gegenüber den Anteilinhabern offenlegen.

Die Depotbank/Verwahrstelle prüft die Erfüllung der Pflicht zur getrennten Verwahrung der für den Fonds verwahrten Finanzinstrumente von anderen durch die beauftragte Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumenten. Sie gewährleistet, dass der Dritte im Drittland alle nötigen Schritte unternimmt, damit der Insolvenzschutz der vom Dritten verwahrten Finanzinstrumente sichergestellt wird.

3. Erklärung, dass den Anteilinhabern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden Angaben übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anteilinhabern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben von der Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

**Pioneer Investments Austria GmbH,
ein Unternehmen der Amundi Gruppe**



Unterschrift des Vorstandes

FONDSBESTIMMUNGEN GEMÄß INVFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **A 115**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Pioneer Investments Austria GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die UniCredit Bank Austria AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Filialen oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds veranlagt überwiegend, das heißt zu **mindestens 51 %** des Fondsvermögens in Staatsanleihen des Euro Raumes. Daneben können auch alle anderen Arten von auf Euro lautenden Anleihen, insbesondere staatsnahe Anleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, sonstige besicherte Anleihen sowie Anleihen und sonstige verbriefte Schuldtitel für den Fonds erworben werden.

Der Investmentfonds veranlagt zu **mindestens 51 %** des Fondsvermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als 397 Tagen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

3.1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **bis zu 100 %** des Fondsvermögens erworben.

3.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49%** des Fondsvermögens erworben werden.

3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom Bundesland Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, von Deutschland oder vom Bundesland Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, von Belgien oder vom Teilstaat Flandern, Wallonien, Brüssel, von der Europäischen Union, von Finnland, von Frankreich, von Italien, von den Niederlanden von Spanien oder von den Vereinigten Staaten begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen dieser Emittenten erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 %** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.

3.4. Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar

3.5. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu **49 %** des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

3.6. Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

3.7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49%** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

3.8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

3.9. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 10 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

3.10. Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen ermittelt.

4.1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 7%** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

4.2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Die Rückgabe der Anteile ist an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen möglich.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.05 bis zum 30.04.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben werden.

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 30.06. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 30.06. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 30.06. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 %** des Fondsvermögens, die aufgrund des **Durchschnitts** der Fondsvermögenswerte je Preisberechnungstag bereinigt um allfällige dafür vorgenommene Abgrenzungen errechnet und monatlich in 12 Teilbeträgen angelastet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Aufwendungen für administrative Tätigkeiten gemäß § 5 Abs 2 Z 1 lit b) InvFG sowie Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **bis zu 0,50 %** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.
--

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma¹

1.2.1. Luxembourg Euro MTF Luxembourg

1.3.1. Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- ### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |

- 38 -

3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)